

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühren für die 6-gespaltene Zeitzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen Kreise wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Vereinbarung.
Bestellungen werden jederzeit angenommen.
Telegramm-Adresse: Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 160. Montabaur, Mittwoch, den 10. Oktober 1917. 50. Jahrgang.

Berbürgtes zur Kriegs-anleihe.

Die Sicherheit der Kriegs-anleihen.

Hierzu führte leghin in einer Versammlung der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Graf von Bern, aus:

Die Anleihen sind gesichert, formell durch das Versprechen von Regierung und Reichstag, durch den unerschütterlichen Willen beider, gerade denen gerecht zu werden, die dem Vaterland in schwerer Zeit geholfen haben, materiell durch das, was hinter ihnen steht, die Arbeits- und Steuerkraft des ganzen deutschen Volkes.

Kriegsanleihen und Steuerfragen.

Hierzu sagte der Präsident des Reichsbank-Rektoriums Dr. Havenstein:

Lochheit ist die hinverbrannte Redensart, das Reich würde später die Kriegs-anleihezeichnern eine Sondersteuer auflegen; viel näher liege der Gedanke, denjenigen, die sich in der Not dem Vaterlande versagt und, obwohl sie es konnten, keine Kriegs-anleihe gezeichnet haben, eine außerordentliche und nachdrückliche Steuer als Strafe aufzulegen.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts hat besonders auf den finanziellen Vorteil der Zeichner hingewiesen, die bekanntlich ihre Kriegssteuer mit Anleihen bezahlen können; die 5% Kriegs-anleihen (und zwar auch die Schuldbucheintragungen) werden zum vollen Nennwert, die 4 1/2% Schatz-anweisungen der 1., 2., 4. und 5. Anleihe zu 96,50, also 1 1/2% höher, der 6. und 7. Anleihe zu 100%, also 2% höher, als sie den Zeichner gekostet haben.

Um auch den Zeichnern der 7. Kriegs-anleihe schon jetzt bei der Bezahlung der Steuern diese Vorteile zu bieten, werden auch die Zwischen-scheine in Zahlung genommen.

Des weiteren hat der Reichsschatzsekretär hierausgefuhr:

„Die Finanzverwaltung wird bemüht sein, diese Art der Steuerzahlung auch für eine oder die andere dafür geeignete Steuer nach dem Kriege beizubehalten und dadurch der Flüssigmachung der Anleihen einerseits und der Haltung ihres Kursus andererseits zu dienen.“

Amtlicher Teil.

Verordnung über Wein.

Vom 31. August 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Als Wein im Sinne dieser Verordnung gelten die alkoholische Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellten Getränke einschließlich der Dessertweine (§§ 1, 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 393).

§ 2.

Die Versteigerung von Wein ist verboten, soweit es nicht um eigenes Gewächs handelt. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über die Versteigerung von eigenem Gewächs erlassen.

§ 3.

Kaufverträge über Weintrauben am Stod, Trauben-sche, Traubenmost oder Wein aus der Ernte 1917 bis zu dem Tage, an dem die amtliche Bekanntmachung des Beginns der Lese in der Gemartung ergeht, in denen Wein wächst, nicht abgeschlossen werden. Verträge dieser Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem 31. Dezember 1916 abgeschlossen sind, sind nichtig.

§ 4.

Vom 10. September 1917 ab hat bei jeder Versteigerung von Wein, von Trauben zur Weinbereitung,

von Traubenmaishe und Traubenmost an Personen, die mit diesen Erzeugnissen Handel treiben oder sie gewerbsmäßig weiterverarbeiten, einschließlich der Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung auszustellen und auszuwändigen, aus der Name und Wohnort des Veräußerers und des Erwerbers, der Tag der Veräußerung, die Art, Herkunft und Menge sowie der Preis der veräußerten Ware ersichtlich sind. Der Erwerber hat diese Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Preisprüfungsstelle und den Beamten oder Beauftragten der Polizeibehörde vorzulegen.

§ 5.

Der Handel mit Wein ist vom 20. September 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Wein durch die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Wein getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse des Weinbaues;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Wein nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt wird;
3. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Wein übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.

Neben der nach Abs. 1 erteilten Erlaubnis bedarf es zum Handel mit Wein einer weiteren Erlaubnis nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) nicht. Bei Personen, denen nach der genannten Verordnung bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln erteilt worden ist, gilt diese Erlaubnis als Erlaubnis im Sinne des Abs. 1, sofern sie ausdrücklich auf Wein erstreckt ist. Die Vorschriften in §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 finden entsprechende Anwendung.

§ 6.

Personen, denen nach § 5 die Erlaubnis zum Handel mit Wein erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehr versenden, den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1, des § 3 Satz 1, der §§ 4 bis 6 zulassen.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, § 3 Satz 1, § 4 oder den auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis mit Wein Handel treibt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer der Vorschrift im § 6 zuwiderhandelt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 5. September 1917 in Kraft. Berlin, den 31. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen

zur

Bekanntmachung über Wein vom 31. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 751).

Auf Grund der §§ 2, 5 und 7 der Verordnung über Wein vom 31. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 751) und der §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) wird folgendes bestimmt:

Zu § 5.

1. Die Erteilung, Verjagung und Zurücknahme der

Erlaubnis zum Handel mit Wein sowie die Unterjagung des Handels erfolgt in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, im übrigen durch den Landrat, in den Hohenzollernschen Landen durch den Oberamtmann, und soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, durch den Polizeipräsidenten in Berlin. Dertlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebes liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so behalten wir uns vor, die zuständige Stelle von Fall zu Fall zu bestimmen. Vor dem Erlass der Entscheidung ist in Zweifelsfällen die zuständige amtliche Handelsvertretung gutachtlich zu hören.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. In dem Antrag ist anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, und ob er vor dem 1. August 1914 mit Wein gehandelt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) der Handelsbetrieb unterjagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist. In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit und für welches Gebiet die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Wein erstreckt hat, so ist das wirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen. Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziffer 5) beizufügen.

3. Die Erlaubnis kann verjagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen. Sie kann, wenn sie erteilt ist, wieder zurückgenommen werden, sofern sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verjagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis oder vor der Unterjagung des Handels ist den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Erlaubnis kann örtlich, zeitlich und sachlich begrenzt werden. Sie kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

4. Dem Handelstreibenden ist über die Erteilung der Erlaubnis eine Bescheinigung auszuwändigen.

5. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 M., für die der Gewerbesteuerklasse II 30 M., der Gewerbesteuerklasse III 10 M. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei. Meine, des unterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe, Erlasse vom 13. Oktober 1916 (M. f. S. II b. 11896) und vom 19. Mai 1917 (M. f. S. II b. 3850), betreffend die Vereinnahmung der aufkommenden Gebühren bei Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und die Ueberlassung der Gebühren an diejenigen Stadtkreise, in denen die Entscheidung von kommunalen Polizeibehörden angegliederten Handelsstellen erfolgt, finden entsprechende Anwendung. Die aufkommenden Gebühren sind demgemäß in denjenigen Stadtkreisen, in denen die Entscheidung durch eine kommunale Polizeibehörde ergeht, den Stadtkreisen zu überlassen, sofern diese die sämtlichen durch die Einrichtung des Verfahrens und das Verfahren selbst entstehenden Kosten übernehmen.

6. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident in Potsdam.

7. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben (§ 8 der Verordnung vom 24. Juni 1916), entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden oder zu verwertenden Weinvorräte befinden, im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

Zu § 7.

Die Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen, wird dem Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin dem Oberpräsidenten in Potsdam übertragen.

Abdruck für die nachgeordneten Behörden und Ortspolizeibehörden sind beigelegt.

Abdruck zur Kenntnisnahme.

Etwasige Anträge auf Erlaubniserteilung gemäß § 5

des Gesetzes sind durch die Hand der Bürgermeister, welche die Anträge einer eingehenden Prüfung auf Grund vorstehender Ausführungsbestimmungen zu unterziehen haben, schriftlich hierher einzutragen.

Montabaur, den 27. September 1917.
Der Königl. Landrat: Bertuch.

An die Herren Bürgermeister.

Nachstehend werden zwei Vertragsentwürfe für die Anstellung eines Polizeidiener und eines Feldhüters bekanntgegeben.

Ich ersuche, bei Anstellung solcher Beamten diese Entwürfe zu benutzen.

Montabaur, den 5. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Bertuch.

Vertrag über Anstellung eines Polizei- und Gemeindedieners.

Geschehen,, den 19

Zwischen dem Gemeindevorstand zu und dem zum Polizei- und Ortsdiener für diese Gemeinde ernannten daselbst, ist vorbehaltlich der Bestätigung des letzteren durch den Königl. Landrat folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Der übernimmt von dem Tage seiner Vereidigung ab das Amt als Polizei- und Gemeindediener der Gemeinde und verpflichtet sich, solche nach den maßgebenden Gesetzen und Verordnungen pünktlich und gewissenhaft auszuüben.

§ 2.

Der Polizei- und Gemeindediener ist in allen Dienstangelegenheiten dem Bürgermeister untergeordnet, und hat den Dienst nach dessen Weisungen auszuüben.

§ 3.

Der Polizei- und Gemeindediener hat dem Bürgermeister bei Ausübung der diesem übertragenen Dienstgeschäfte, insbesondere bei der Handhabung der Ortspolizei, zu unterstützen, allen strafbaren Handlungen nachzuforschen und solche dem Bürgermeister sofort anzuzeigen. Zu den zur Anzeige zu bringenden Handlungen gehören auch alle Feld-, Forst-, Jagd-, Fischerei-, Wege- und Eisenbahn-Polizeivergehen, soweit solche dem Polizeidiener bekannt werden.

§ 4.

Der Polizei- und Gemeindediener hat für die ortsüblichen Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Staatsverwaltung der Gemeinden, keinen Anspruch auf Gebühren.

Für das in anderen und insbesondere in Privatangelegenheiten bewirkte Ausschicken hat der Polizei- und Ortsdiener für den jedesmaligen Vollzug eine Gebühr von Pfg. zu beziehen.

§ 5.

Alljährlich bis zum 1. April wird dem Polizei- und Gemeindediener für Rechnung der Gemeindegasse eine vorschriftsmäßige Dienstmütze geliefert, die derselbe bei jedem öffentlichen Erscheinen zu tragen hat.

Scheidet der Polizei- und Ortsdiener aus seinem Amte aus, so hat er die zuletzt geliefert erhaltenen beiden Mützen zurückzugeben.

§ 6.

Jedem kontrahierenden Teil steht in den ersten 3 Tagen eines jeden Kalenderquartals einvierteljährliche Kündigung zu. Die Gemeinde darf von ihrem Kündigungsrecht nur nach vorheriger Genehmigung des Landrats Gebrauch machen.

Bei fortgesetzter Vernachlässigung im Dienste sowie im Falle einer jeden polizeilichen oder gerichtlichen Bestrafung kann der Ortsdiener sofort entlassen werden.

§ 7.

Der Polizei- und Gemeindediener erhält eine jährliche Befoldung von Mark. Die Auszahlung derselben erfolgt vierteljährlich nachträglich aus der Gemeindegasse.

§ 8.

Die eventl. Stempelposten dieses Vertrages trägt die Gemeinde.
(Unterschrift des Gemeinderats und des vorgeschlagenen Polizeidiener.)
(Ortsiegel.)

Mustervertrag über Anstellung eines Feldhüters.

Vertrag:

Zwischen dem Gemeindevorstand zu und dem Feldhüter für diese Gemeinde gewählten daselbst ist vorbehaltlich der Bestätigung des letzteren durch den Königl. Landrat folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Der übernimmt von dem Tage seiner Vereidigung ab das Amt als Feldhüter der Gemeinde und verpflichtet sich, dieses Amt nach den maßgebenden Gesetzen und Verordnungen pünktlich und gewissenhaft auszuüben.

§ 2.

Der Feldhüter ist in seinen Dienstangelegenheiten dem Bürgermeister untergeordnet und hat den Dienst nach dessen Weisungen auszuüben.

§ 3.

Der Feldhüter hat den Bürgermeister bei der diesem übertragenen Handhabung der Feld-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Wegpolizei zu unterstützen, allen strafbaren Handlungen nachzuforschen und hat solche dem Bürgermeister sofort anzuzeigen.

§ 4.

Alljährlich bis zum 1. April wird dem Feldhüter für

Rechnung der Gemeindegasse eine vorschriftsmäßige Dienstmütze in Natura geliefert, die derselbe bei jedem öffentlichen Erscheinen zu tragen hat.

§ 5.

Jedem kontrahierenden Teil steht in den ersten 3 Tagen eines jeden Kalenderquartals vierteljährliche Kündigung zu, derartig, daß die Kündigungsfrist mit dem betreffenden Kalenderquartal beginnt. Die Gemeinde darf von ihrem Kündigungsrecht nur nach vorheriger Genehmigung des Königl. Landrats Gebrauch machen.

Bei fortgesetzter Vernachlässigung im Dienste, sowie im Falle einer jeden polizeilichen oder gerichtlichen Bestrafung kann der Feldhüter sofort entlassen werden.

§ 6.

Der Feldhüter erhält eine jährliche Befoldung von Mark. Die Auszahlung derselben erfolgt vierteljährlich nachträglich aus der Gemeindegasse.

§ 7.

Die eventl. Stempelposten dieses Vertrags trägt die Gemeinde.

So geschehen zu 19
(Unterschrift des Gemeinderats und des vorgeschlagenen Feldhüters.)
(Gemeindegasse.)

Formulare zu beiden Anträgen, wie auch Dienst- anweisungen für Polizeidiener und Feldhüter sind vorrätig in der hiesigen Kreisblatt-Druckerei.

Montabaur, den 9. Oktober 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Aufstellung einer Nachweisung über die Verteilung der Beiträge zur Volksschullehrerwitwen- und Waisenkasse (neue Klasse) für die Etatsjahre 1918/1920 wollen Sie als Unterlage dafür die Ihnen mit der Post zugehenden Verzeichnisse ausfüllen und bis zum 15. Okt. 1. Jb. zurückreichen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Das Verzeichnis ist nur in den Spalten 1-11 auszufüllen. Die Zahlen sind für jede Stelle getrennt anzugeben.

2. Aufzunehmen sind sämtliche am 1. Oktober 1917 vorhandenen Lehrerstellen und zwar auch dann, wenn die Stellen unbesetzt sind oder durch auftragsweise beschäftigte Lehrerinnen vermarktet werden. In letzterem Falle ist das gesamte Lehrerdienstverdienst ein- schli. Mietsentschädigung pp. aber ohne Alterszulage einzuführen.

3. Die Alterszulagen sind in die Spalte 5 nach dem Stand vom 1. Oktober 1917 einzutragen.

4. Lehrerinnenstellen sind nicht aufzunehmen.

5. In Spalte 6 ist nicht die im Einzelfall zu zahlende Mietsentschädigung, bezw. der für die freie Dienstwohnung anzunehmende Mietbetrag einzutragen, sondern der Durchschnittssatz nach dem Mietsentschädigungsstarif Kreisblatt Seite 109 von 1910.

6. Spalte 9. Für jede Stelle bleibt ein Betrag von 1200 Mk. außer Berechnung.

7. Die für jede Schulstelle sich ergebende Gesamtsumme des Dienstverdienstes ist nach unten auf volle Hunderte von Mark abzurunden.

8. Spalte 11 ist aufzurechnen und am Schlusse des Verzeichnisses die rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen.

Ich ersuche um sorgfältige Aufstellung der Verzeichnisse und pünktliche Einhaltung des Termins zur Vorlage. Meine Verfügung vom 14. Sept. 17, Kreisblatt Nr. 147 wird hiermit aufgehoben.

Der Kgl. Landrat. J. B.: Schrödt, Kreissekretär.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Gemäß Verfügung des stellv. Generalkommandos XVIII. A. R., vom 4. 10. 17. — Ia 8060 — wird mit dem 15. ds. Mts. das auf dem Truppenübungsplatz Orb-Wege scheid untergebrachte II. Ers. Batl. Inf. Regt. 88 aufgelöst. Es wird gebeten, nach dem 15. ds. Mts. alle für das II. Ers. Batl. Inf. Regt. 88 bestimmten Dienstfachen an das I. Ers. Batl. Inf. Regt. 88 in Mainz zu richten.

Montabaur, den 8. Oktober 1917.

Der Landrat: Bertuch.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Futter für Zuchtsauen.

Der Futtermittelstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden sollen bis zum 15. d. Mts. die im Kreise vorhandenen Schweinezuchten mitgeteilt werden, welche für den Wiederaufbau unserer Schweinezucht nach dem Kriege Bedeutung haben.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich deshalb, die erforderliche Feststellung vorzunehmen und mir bis spätestens 13. d. Mts. die in Frage kommenden wichtigsten Schweinezuchten unter Angabe des Namens des Züchters und der Zahl der von denselben gehaltenen Zuchtsauen und -Eber mitzuteilen.

Montabaur, den 8. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. Bertuch.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 24. September in Nr. 157 noch im Rückstande sind, werden ersucht, innerhalb 3 Tagen zu berichten, ob das Ausdreschen des Getreides in Ihrer Gemeinde bereits erfolgt ist, oder wann die Dampfdreschmaschine zur Erledigung dieser Arbeiten in Ihren Ort kommt.

Sobald die Drescharbeiten erledigt sind, ersuche ich um Vorlage der Dreschlisten.

Montabaur, den 8. Oktober 1917.

Der Königl. Landrat: Bertuch.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 2. 5. 17, Kreisblatt Nr. 71, mache ich darauf aufmerksam, daß wieder um 10 Uhr abends Polizeistunde ist. Zuwiderhandlungen sind mir anzuzeigen.

Montabaur, den 8. Oktober 1917.

Der Königl. Landrat: Bertuch.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird bestimmt:

§ 1.

Unsere Bekanntmachung vom 14. Juli 1916 über den Ankauf von Schafen zu Schlachtzwecken wird dahin abgeändert, daß mit Wirkung vom 15. Oktober 1917 die nachfolgend festgesetzten Höchstpreise für den Zentner Lebendgewicht ab Stall nicht überschritten werden dürfen:

1. Vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne Zähne Mk. 100
2. Vollfleischige Hammel und ungelammte Schafe mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen Mk. 90
3. Gutgenährtes älteres Schafvieh Mk. 80
4. Geringgenährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtböcke Mk. 70
5. Minderwertiges, abgemagertes Schafvieh jeden Alters höchstens Mk. 60

Die ermäßigten Preise werden auf den Kreisamtsstellen erstmalig am 22. Oktober 1917 gezahlt. Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt unter Zug von 5 Prozent.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Oktober 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 5. Oktober 1917.

Der Vorstand.

Kriegsministerin.

Bekanntmachung

Nr. G. 2202/7. 17. RM.

betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden.

Vom 10. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß soweit nicht von den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf der Fassung v. 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände sind Weiden und Weidenstöcke (auf dem Stock und geschnitten) Weidenschienen sowie Weidenrinden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hienach beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme ist das Ernten unter gemäßer Schonung aller Anpflanzungen sowie Trocknen, Schälen, Spalten und Sortieren erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden und Weidenstöcke allgemein an Käufer, die mit einem Ausweis der für ihren Wohnort zuständigen Kriegsamtsstelle versehen sind (eigentliche Auskäufer);
2. Weiden und Weidenstöcke von den amtlichen Auskäufern oder solchen gewerbsmäßigen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 2000 Zentner grüner Weiden beträgt (Großzüchter), auf Verlangen eines Freigabebescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums;
3. Weidenschienen auf Grund eines besondern Freigabebescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums;
4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin NO 43, Meyerbeerstr. 1-4, an die von dieser Gesellschaft beauftragten Auskäufer.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen Strafen vermerkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder andere Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäfte über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Abnahmen Gegenstände bis zum 25. Oktober 1917
erlaubt.
vom 26. Oktober 1917 ab ist eine weitergehende Ver-
arbeitung als die im § 3 Abs. 2 bezeichnete (Ernten,
Schälen, Spalten, Sortieren) nur auf Grund
von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Rgl. Preuß.
Kriegsministeriums erteilten Verarbeitungs-erlaubnis ge-
stattet.

§ 6.

Vordrucke für Anträge.

Anträge auf Freigabe oder Verarbeitungs-erlaubnis
auf besondere amtlichen Vordrucken zu stellen, die
der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Rgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl.
Königsplatz 10, unter Angabe der Vordrucknummer
1809, erhältlich sind.

§ 7.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekannt-
machung sind solche Mengen an Weiden und Weiden-
stöcken, die bei einem Züchter (Grundeigentümer oder
Pächter) nicht mehr als gleichzeitig zusammen 3 Zentner
und bei einem Händler oder Verarbeiter nicht mehr als
gleichzeitig zusammen 10 Zentner betragen.
Werden die vorgenannten Mindestmengen von 3 oder
10 Zentnern einmal überschritten, so unterliegt der Ge-
samtbestand an Weiden und Weidenstöcken den Anord-
nungen dieser Bekanntmachung.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Roh-
stoff-Abteilung, Holzzentrale, Sektion G, des Rgl. Preuß.
Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Friedrichstraße 223,
zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Auf-
schrift „Betrifft Weidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Oktober
1917 in Kraft.
Gleichzeitig werden die vor dem Inkrafttreten dieser
Bekanntmachung angeordneten Einzelbeschlagnahmen über
Vorräte der im § 1 bezeichneten Gegenstände aufgehoben*).

*) Unberührt durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung
bleiben die durch die Bekanntmachung Nr. G. 10232. 17. Rgl. vom
1. April 1917 festgesetzten Höchstpreise sowie die durch die Bekannt-
machung Nr. G. 1600/3. 17. Rgl. vom 15. Mai 1917 angeordnete
Beschlagnahme und Lagerbuchführung.

Frankfurt (Main), den 10. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando
XVIII. Armee-Korps.

Coblenz, den 10. Oktober 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Nr. 1, 15202/9. 17.

Nichtamtlicher Teil.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 9. Okt. vorm. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Der Artilleriekampf in Flandern war trotz stür-
mischen und regnerischen Wetters stark zwischen dem
Southouster Walde und Zandvoerde. Abends faßte der
Feind seine Wirkung zu heftigen Feuerstößen gegen ein-
zelne Abschnitte zusammen.

Nach unruhiger Nacht steigerte sich auf der ganzen
Front die Artillerietätigkeit zum Trommelfeuer. Weider-
seits der Bahn Staden-Bödinghe und nördlich der Straße
Menin-Byern brach die englische Infanterie zum Angriff
vor; der Kampf ist im Gange.

Bei den übrigen Armeen kam es, abgesehen von
gelegentlich andauerndem Feuer nordöstlich von Soissons,
nicht zu größeren Gefechts-handlungen.

Auf dem Ostlichen Kriegsschauplatz
nichts von Bedeutung.

Mazedonische Front.

Lebhafte Feuer-tätigkeit südwestlich des Doiran-Sees,
an Barba-Tale, am Dobropolje und im Cerna-Bogen.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht über die Kriegslage.

Berlin, 9. Okt., abends. (WB. Amtlich.) In
Flandern entwickelte sich aus den Frühkämpfen eine
neue Schlacht, die zwischen Draaibank nordöstlich von
Wyschoote und Ghelwelt (18 Km) noch andauert. Trotz
gewaltiger Anstürme beschränkt sich der Geländegewinn
des Feindes nach den bisherigen Meldungen auf einen
schmalen Streifen zwischen Draaibank und Poellapelle;
die übrigen wurden die Angriffe abge-schlagen.
Sonst nichts von Bedeutung.

Tagesbericht des Admiralstabes.

WTB Berlin, 8. Okt. Im Sperrgebiet um England
wurden durch unsere U-Boote wiederum 19 500 Bt.-R.-Lo-
sentent.

Politisches.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 9. Okt. Das Haus setzt die Besprechung
über die sozialdemokratische Interpellation betr. Propa-
ganda zugunsten der Vaterlandspartei, Heer und Politik
fort.

Der Antrag der Unabhängigen Sozial-
demokraten, wonach die Regierungserklärung als
nicht genügend erachtet werden soll, wird gegen die
Stimmen der beiden sozialdemokratischen Fraktionen
abgelehnt.

Totales und Provinzielles.

§ Montabaur, 8. Okt. Dem Vorsitzenden des
5. landw. Bezirksvereins Herrn G. Eisel hier wurde
das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

* Montabaur, 10. Okt. Dem Musikier Franz
Deder (Sohn des Landmanns Anton Deder hier) wurde
für bewiesene Tapferkeit vor dem Feinde auf dem westl.
Kriegsschauplatz das Eis. Kreuz 2. Klasse verliehen.

** Montabaur, 10. Okt. Der Gefr. R. König,
Profuturist der Fa. J. Olig hier, z. Zt. an der Ostfront,
wurde wegen Tapferkeit vor dem Feinde mit dem Eis.
Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet. Aus gleichem Anlaß ist
ihm im vergangenen Jahre die hess. Tapferkeitsmedaille
verliehen worden.

land ruft in schwerster Zeit jedem zu: „Rette mich, so
rettetst du dich selbst, reitest Heim und Herd.“ Das
walte Gott!

Wallmerod, 8. Okt. Am Freitag, den 12. Oktober,
abends 8 Uhr findet im Saale des Gasthauses zum Löwen
in Wallmerod eine Versammlung statt, in welcher
Herr Reichs- und Landtagsabgeordneter Justizrat Dr.
Dahlem sprechen wird.

† Köln, 8. Nov. Heute morgen fand man in einem
Hausflur an der Siegburgerstraße in Deutz eine Frau
tot auf. Soviel bis jetzt bekannt, ist sie von ihrem
Ehemann, von dem sie sich zum zweiten Male getrennt
hatte, weil er sie mißhandelte, erstochen worden; er lauerte
ihr auf als sie zur Arbeit gehen wollte.

Folge den Stimmen der Vernunft und des Herzens!

Von Religions- und Oberlehrer Jäger in Montabaur.

Wir stehen mitten in einer bedeutungsschweren Auf-
gabe. Sie beherrscht zur Zeit das Denken und Fühlen
des ganzen Volkes. Eine mächtige Volksbewegung ist
entstanden. Wir alle fühlen ihren Wellenschlag.

Die 7. Kriegsanleihe liegt auf!

Es gilt Stellung nehmen. Niemand kann sich der
Stellungnahme entziehen. Das Ereignis ist zu groß.
Viele waren von Anfang mit ihrer Seele dabei und
haben freudig gezeichnet. Andre warten noch ab; aber
die Begeisterung wird auch sie fortreißen. Andre sind
entschlossen, nicht zu zeichnen. Prüfen wir mit ru-
hig abwägender Vernunft die Gründe für
und wider! Zuvor jedoch wollen wir ein Abkommen
treffen: Nur solche Gründe sollen gelten, die wirklich
aus der Vernunft stammen. Hören wir zunächst die
Gegner der Kriegsanleihe! Manche sagen: „Wir machen
nicht mit, weil wir den Regierungsstellen zeigen wollen,
daß wir unzufrieden sind. Wir sind verstimmt wegen
all der Verordnungen, die uns unnötig plagen. Komme
mir keiner mit einem Zeichnungsschein! Diesmal zeichne
ich nicht!“ Verehrter Freund! Ich erinnere an unser Ab-
kommen. Wir wollten nur Gründe gelten lassen, die
aus der Vernunft stammen. Der Grund, den Sie an-
führen, entsteigt aber dem Gemüte, und zwar einem ver-
bitterten und verärgerten Gemüte. Diesen Grund können
wir also nicht gelten lassen.

Andre sagen: „Wir zeichnen nicht, weil wir den Frieden
haben wollen. Wir wünschen nur, daß kein Mensch im
deutschen Reiche zeichnet. Dann merken unsre Feinde:
Die Deutschen wollen den Frieden, und dann haben wir
den Frieden.“ Zur Antwort darf ich mir doch wohl eine
Frage erlauben: Haben wir in den letzten Monaten
nicht oft genug unsre Friedensbereitschaft erklärt? Viele
urteilsfähige Männer sind sogar der Meinung, daß wir
sie zu oft erklärt haben. Die anderen sind jetzt an
der Reihe, unsre Feinde. Die sollen nunmehr ihren
Friedenswillen kundtun. Also auch dieser Grund muß
als unzulänglich abgewiesen werden.

Aber, sagt ein anderer, es ist mir zu riskant, mein
sauerverdientes Geld dem Reiche zu leihen. Ich traue
nicht. Die Kriegsanleihe ist mir nicht sicher genug.“ Darauf
soll ein berufener Mund die Antwort geben. Bei der 6. Kriegs-
anleihe sagte der hochwürdigste Herr Bischof von
Limburg, Dr. Augustinus Kilian: „Wir Bischöfe
haben unter Eid gelobt, das kirchliche Vermögen aufs
beste zu verwalten und unentwegt für dessen Sicher-
heit besorgt zu sein. Dieser unserer Pflicht vollauf be-
wußt, fordert gegenwärtig der deutsche Episkopat nicht
nur die Gläubigen zum Zeichnen auf, sondern veranlaßt
auch, daß die kirchlichen Gelder, soweit sie nur flüssig ge-
macht werden können, der Kriegsanleihe zugeführt werden.
So denken die deutschen Bischöfe über die Sicherheit
der Kriegsanleihe.“ Zur 7. Kriegsanleihe hat fast die
gleichen Worte der rühmlichst bekannte frühere Bischof
von Speyer und jetzige Erzbischof von München, Dr.
Michael von Faulhaber, in seiner ersten Predigt von
der Kanzel des Doms zu München gesprochen.

Ein anderer Einwand lautet: „Aber — wenn ich das
Geld wieder nötig habe, kann ich mit Schuldverschreibungen
nichts anfangen. Wer gibt mir dann bares Geld?“ Darauf
gibt's nur eine Antwort: Es wäre an der Zeit, daß
dieser Einwand endlich verschwindet. Wer noch mißtraut,
mag die Probe machen. Er hieße z. B. einer Reichsbank-
anstalt oder auch einer Landesbankstelle sein Papier zum
Verkaufe an! In wenig Minuten wird er sein Geld haben.

Wir haben die Gegner der Kriegsanleihe ruhig an-
gehört. Da es uns um die Wahrheit zu tun ist, wollen
wir nunmehr auch ihre Freunde zu Wort kommen lassen.
Ihre Freunde sagen: Gerade die 7. Kriegsanleihe muß
ein voller Erfolg werden. Denn unseren Feinden muß
zum Bewußtsein kommen, daß unsre Widerstandskraft
ungebrochen ist. Unsre Vernichtung ist noch heute ihr
offen ausgesprochenes Kriegsziel. Ihre Annahme ist
das einzige Hindernis des Friedens. Sie rechnen mit
dem Nachlassen unserer Kraft. Wir müssen ihnen zu Ge-
müt führen, daß sie sich verrechnen haben. So kommen
wir dem Frieden näher. Die Freunde der Kriegsanleihe
sind nämlich auch Freunde des Friedens. Sie schauen
vorwärts und nehmen schon Bedacht auf den Friedens-
schluß. Unsere Friedensunterhändler müssen bei den Unter-
handlungen Trümpfe ausspielen können. Ein Trumpf ist
die militärische Lage: sie ist nach dem Urteil Hindenburgs
vorzüglich. Ein zweiter Trumpf ist die wirtschaftliche
Lage: sie ist erträglich. Das Wirtschaftsjahr 1917/18
bietet Hoffnung auf einen durchaus befriedigenden Verlauf.
Der kräftigste Trumpf bei jedem Friedensschluß ist aber
die Volksstimmung. Unsere Unterhändler müssen sich auf
ihr Volk berufen können. Das Volk muß hinter ihnen
stehen. Sie müssen zu ihren Gegnern die entschiedenen

Deutschland muß leben!

Unsre Feinde wollen den Frieden nicht
Darum bleibt uns keine Wahl. Wir
müssen weiter aushalten, weiter durch-
halten. Keiner darf jetzt müde, keiner
mürbe werden, keiner auf halbem
Wege stehenbleiben. Jetzt heißt es:

„D u r c h!“

Draußen mit den Waffen, drinnen
mit dem Gelde, die Jungen mit ihren
Leibern, die Alten, die Frauen, die
Kinder mit Hab und Gut. Alles für
alle! So bereiten, so erwarten, so
verdienen wir den Sieg.

Darum zeichne!

△ Eschelbach, 8. Okt. Die am Sonntag abend
in Eschelbach abgehaltene Volksvereins-Versammlung zwecks
Werbung für die 7. Kriegsanleihe nahm einen glänzenden
Verlauf. Der kleine Saal in der Wirtschaft des Herrn
Wolff war überfüllt. Besonders berührte es angenehm,
daß die schulentwachsene männliche und weibliche Jugend
vollständig zugegen war. Nach Eröffnung der Versamm-
lung durch Herrn Lehrer Weiland, sprach Herr Kaplan
Hesse in einem längeren Vortrag in erschöpfender, allen
verständlicher Weise, „über unsere jetzige Kriegslage“. Ausgehend von der Friedensnote des hl. Vaters, beleuchtete
er die Segnungen der glücklichen Regierung der Hohenzollern in Preußen und Deutschland, insbesondere die
unsers Friedenskaiser Wilhelm II. und wies mit markigen
Worten die frechen Auslassungen des Präsidenten Wilson
in seiner Antwort auf die Friedensnote des Papstes gegen
unsre Monarchie zurück. Der Schluß seines Vortrags
gipfelte in der Mahnung, alles dranzusetzen, insbesondere
durch rege Beteiligung an der 7. Kriegsanleihe, um unser
geliebtes Vaterland durch einen schmählichen Frieden vor
dem Untergang zu bewahren.

Nachdem Herr Lehrer Weiland Herrn Kaplan Hesse
für den mit sichtlichem Beifall aufgenommenen Vortrag
den Dank der Versammlung ausgesprochen hatte, ergriff
Herr Kaplan Schäfer das Wort. In seiner hochin-
teressanten Ausführung gestattete er uns als Lazarett-
und Feldgeistlicher Einblicke auf den westlichen Kriegsschau-
platz und stellte die Verheerungen dortselbst und die Not
der dortigen Bewohnern den gesegneten Gefilden und den
im tiefsten Frieden lebenden Bewohnern unsres Landes
gegenüber. Besonders beleuchtete er die Personen unsres
Kaisers, Hindenburgs, Ludendorffs und von Gallwitz,
daß man zu Kaiser und seinen Feldherrn nur volles
Vertrauen haben könne. Mit leuchtenden Augen folgte
die Versammlung seinen Ausführungen und mit
Begeisterung wurden die Dankesworte des Herrn
Lehrers für Herrn Kaplan Schäfer aufgenommen.
Zum Schluß gab Herr Lehrer Weiland betr. der 7.
Kriegsanleihe noch verschiedene Erläuterungen. Er erklärte
sich bereit, von Haus zu Haus gehend, die Zeichnungen
entgegenzunehmen zu wollen, da es ihm wegen den Herbst-
ferien nicht möglich gewesen sei, die bekannten Schulzeich-
nungen entgegenzunehmen. Nur möge man ihm volles
Vertrauen entgegenbringen und seine Mühe durch rege
Beteiligung an der Zeichnung lohnen, denn das Vater-

Worte sprechen können: „Den Frieden könnt ihr haben. Unser Volk ist zum Frieden bereit. Wenn ihr uns aber demütigen wollt, dann ist das Verhandeln zu Ende. Gedemütigt dürfen wir uns zu Haus bei unserem Volk nicht mehr blicken lassen.“ Jetzt bei der Kriegsanleihe haben wir Gelegenheit zum Beweis, daß die Volkstimmung noch hochsteht. Darum muß unseren Feinden eine recht kräftige Antwort auf ihr ewiges Gerede von Deutschlands Zusammenbruch gegeben werden.

In aller Sachlichkeit sind die Gründe für und wider Kriegsanleihe erwogen worden. Die Gründe dafür sind entscheidend. Lassen wir uns also durch die Vernunft führen! Sie ist uns von Gott als das Licht gegeben, das unser Handeln vorleuchten soll. Aber noch eine andre Seelenkraft wollen wir in den Dienst der heiligen Sache stellen: unser Gemüt, das deutsche Gemüt. Unser Herz soll dieses Gemüt in Wallung bringen. Jenes deutsche Herz, das unser Blut rascher durch die Adern trieb in den Augusttagen 1914, es schlägt auch heute noch und verleih uns Lust und Liebe zu großen Taten. Gerade die Arbeit der 7. Kriegsanleihe wird begleitet und befruchtet durch die edelsten Empfindungen des Herzens. Uns alle belebt die Freude über die Eroberung der alten deutschen Stadt Riga. Uns durchbebt der gerechte Zorn über die Beleidigung Wilsons, der uns zumutet und zutraut, daß wir unserem Kaiser die Treue brechen. Aber ein noch edleres Gefühl gibt uns Kraft: das Mitempfinden mit unseren teuren Brüdern in der Flandernschlacht. Eine ganze Hölle ist angeheht gegen unsre Lieben. Nach den Feststellungen des englischen Ministers Churchill vom 3. Oktober sind allein in einer Woche in Flandern viermal soviel Granaten verschossen worden als 1916 in der Sommeschlacht. Wir trauern unseren Augen nicht beim Lesen dieses Berichtes. Dennoch ist er wahr. Aber unsere Freunde und Brüder halten stand. „Das Heldentum der deutschen Truppen in Flandern wird durch nichts übertroffen“, so lautet der wichtige Bericht der obersten Heeresleitung vom 5. Oktober. Beschämung fühlt der edle Deutsche, der sein friedliches Dasein in der Heimat mit der Not unserer Brüder an der Front vergleicht. Wer wollte nicht auch etwas mithelfen bei dem großen Werke der Vaterlandsverteidigung, wobei unsre Soldaten die unvergleichlich schwerste Last tragen? Ja, die Empfindungen unseres Herzens sollen uns Flügel geben, daß wir uns erheben aus den Niederungen des Alltags und uns begeistern für das von Hindenburg gesteckte Ziel: „Licht und Luft der deutschen Eiche! Deutschland hoch in Ehren, frei und groß!“

Alle, denen Gott Verstand und Herz gegeben, sollen aber auch werben für die Kriegsanleihe. Die Gemütsverfassung des rechten Werbers ist: An den Erfolg glauben! Bei Mißerfolg nicht kleinmütig werden! Ein Werber mit warmem Herzen vermag mehr als er sich selbst zutraut. Der schönste Lohn winkt an dem Tage, der das Ergebnis verkündigt. Wenn der Milliardenkrieg errungen ist, bewegt ihn der edle Stolz: „Du bist mit dabei gewesen!“

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamt
zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des
76. Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbehörden und Zivilverwaltungen im besetzten Gebiet für folgende Beschäftigungsarten gesucht:

Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Maschinen- und Hilfschreiber, Botendienst, Technischerdienst, Kraftfahrdienst, Eisenbahndienst, Wäcker und Schlächter, Handwerker jeder Art, land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsdienst. Anderer Arbeitsdienst jeder Art, Pferdepfleger, Kutscher, Viehwärter, Sicherheitsdienst (Wahnschutz, Gefangen- und Gefängnisbewachung), Krankenpflege.

Hilfsdienstpflichtige mit französischen oder vlämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Hilfsdienstpflichtige im wehrpflichtigen Alter werden nicht angenommen.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfsstellen des besetzten Gebietes wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ abgeschlossen. Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten: freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, sowie angemessenen Lohn für die Dauer des vorläufigen Dienstvertrages. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgesetzt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung; eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu versorgende Familienangehörige.

Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, und ihre Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen: das Bezirkskommando in Oberlahnstein.

Es sind beizubringen: etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Abfahrtschein), Angaben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei der Meldung beim Bezirkskommando.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Vorschriftsmäßige Kleider-Bezugscheine B I

sind vorrätig in der
Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

Die Zeichnung zur Kriegsanleihe ist das
öffentliche Dankgebet des deutschen Volkes.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Die neuen Formulare:

Listen über die genehmigten Hauschlachtungen
Titel- und Einlagebogen, — (Preis 10 Pfg. das Stück),
ebenso die vorgeschriebenen Hauschlachtungs-Anträge
sind vorrätig in der
Kreisblatt-Druckerei, Montabaur.

Erprobt! Bewährt.

Erster Preis für beste Futterwirkung: Goldene Medaille.
Kraftfuttermittel.
Säftiges Original-Nähr-Präparat.

Knochenkraft.

ein bewährtes und verbürgtes Mittel.

1. bei Knochenweichheit (Krummwerden der Schweine, Kälber, Lämmer und Fohlen).
2. bei Knochenbrüchigkeit v. Pferden, Rindvieh u. Ziegen.
3. bei Verdauungsstörungen, Fressanlust.
4. bewirkt rasche u. kräftige Entwicklung d. jungen Tiere, Fohlen, Kälber, Lämmer, Ferkel Küken u. anderer Jungtiere.
5. bewirkt zunehmende Fresslust, verkürzt die Mastperiode um mehrere Wochen, daher enorme Futterersparnis und höchste Rentabilität.
6. bewirkt bei Geflügel vermehrte Eiablage, größere u. besser befruchtete Eier, gutes Schlüpfen und rasche Mauser. Bei Kaninchen zahlreichere Würfe, rasches Wachstum d. Jung.
7. ist auch bei Milchvieh die vorzügliche Wirkung unseres Präparates anerkannt, weil durch die Beifütterung von „Knochenkraft“ sich die Milchproduktion steigert, und die Qualität der Milch sehr gefördert wird.

Geleglich geküßt. Erfolg garantiert. Tierärztl. empfohlen.
Probeflasche (ca. 1 Liter) M. 3.— fr. geg. Nachn.
Bei Orig.-Liste v. 12 u. 24 Flasch. M. 2.50 pro Flasche.
Zu haben bei:

Franz Joseph Conradi, Montabaur.

Junge braver Eltern
kann das

**Sattler- u. Polster-
Handwerk erlernen**
bei **Wilhelm Gläbner,
Selters.**

Tücht. Dienstmädchen,
das melken kann, sof. gesucht.
**Frau Jakob Wolf,
Eigendorf.**

Eine **Wohnung**
bestehend in 4 Zimmer, Küche
und Zubehör, gegenüber der
lath. Kirche, vom 1. Novbr.
ab zu vermieten. Näh. bei
Küster Romb, Montabaur.

Am 9. Oktober ein grauer
wasserdichter **Mantel**
auf dem Wege vom Wehl-
lager Montabaur-Wahnhof-
straße **verloren.** Der ehrl.
Finder wolle denselben an
Bürgermeistr. Weidenfeller
in Holler gegen Finderlohn
zurückgeben.

**Brennholz u. Schanzen
kauft**
Edm. Stock, Solingen.

Die neu vorgeschriebenen
Mahlarten und Schrotarten
nebst Anhängesettel
sind vorrätig in der **Kreisblatt-Druckerei Montabaur.**
Fernsprecher 10.

Nach-Bestellungen auf das „Kreisblatt“
für das vierte Vierteljahr (Oktober—Dezember.)
:: = Mark 1,80 (auschl. Bestellgeld), ::
werden noch angenommen bei den
Postanstalten und Briefträgern;
bei unseren Agenturen für einen
oder mehrere Monate à 65 Pfg.,
bei unseren hiesigen Austrägern:
für 3 Monate 1 Mark 80 Pfg.

Ein mittelschweres in allen
Stücken brauchbares

Pferd,
fromm und jugfest, im Alter
von 10 Jahren, preiswert
zu verkaufen.
Jakob Jung, Helferskirchen.
Post Selters (Westerwald.)

Junge, frischmelkende
Zahrtuh
mit Mutterkalb zu ver-
kaufen.
**Wilhelm Gläbner,
Selters.**

Ein **Lahnbulle,**
17½ Monate, zu verkaufen
bei **Jakob Althof in
Marientradorf, Westerm.**

Mutterkalb
(Vahntasse), zu verkaufen.
Johannes Welschendorf.

Ein guter scharfer
Spitzhund
zu kaufen gesucht.
**Ad. Quirnbach,
Sägewerk.**

Handwerkskammer zu Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Infolge des herrschenden Kohlenmangels ist bis
weiteres bei der Geschäftsstelle der Handwerkskammer
vom 15. Oktober (ab die durchgehende Arbeits-
zeit eingeführt. Die Dienstzeit beginnt vormittags 8
Uhr und dauert bis nachmittags 3½ Uhr. Von da an
bleiben die Diensträume geschlossen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis, damit alle
Beteiligten ihren dienstlichen Verkehr mit der Handwerks-
kammer danach einrichten können.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1917.

Die Handwerkskammer:

J. A.:

Der Vorsitzende:
Carstens.

Der Syndikus:
Schroeder.

Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen
bei unserer Kasse in Montabaur und
sämtlichen Annahmestellen.

Wenn Sparguthaben zur Zeichnung verwendet werden
sollen, so verzichten wir auf die Einhaltung der Kündigung-
ungsfrist, falls die Zeichnung bei den vorgenannten
Stellen erfolgt. Die Berechnung der Sparguthabens
auf die Kriegsanleihe geschieht in allen Fällen zum 30.
September d. J., so daß der Zeichner sofort in den Genuss
der 5% Verzinsung kommt.

Kreispartasse Unterwesterwald.

Gebrauchte Schienen

montierte Gleise mit Weichen, Drehscheiben,
Wagen und Lokomotiven

zu kaufen gesucht.

Deutsche Industrie-Guano-Werke

G. m. b. H.

Dortmund, Hausmannstr. 9.

Private Handelsschule

von

Bernd Bohne, Neuwied

Bahnhofstr. 71. Gegründet 1905. Fernspr. 432.

**Gründliche gewissenhafte Ausbildung
für Damen und Herren**

in Buchführung, Korrespondenz, Rechnen,
Wechsellehre, Kontorpraxis usw.

Schönschnellschreiben, Stenographie und
Maschinenschreiben.

Vormittags-, Nachmittags- und Abend-Kurse.
Prospekt frei. 1000 Anerkennungen.

**Beginn neuer Hauptkurse am 1. Oktober und
5. Novbr. — Beginn der Einzelkurse täglich.**

Säger u. Platzarbeiter

für dauernde Beschäftigung gesucht.

Joh. Zech, Andernach a. Rh.
Dampfsägewerk.

140 lfd. m Erdarbeit,

1,40 m tief, 0,6 m breit, zu vergeben. Angebote an

**Westerwälder Eisengießerei und
Maschinenfabrik Jol. Olig, Montabaur.**

Suche 3-4 tücht. Holzhauer

für Holz, welches die Heeresverwaltung bekommt. Hoff-
und Logis bei mir. Es können auch kriegshilfspflich-
tige Leute sein.

C. Hillesheim, Schmittenhöhe b. Coblenz.
Post Wassenborn.

Bagger, jahrbare Winden und Lokomobilen zu kaufen gesucht.

Deutsche Industrie-Guano-Werke
G. m. b. H.

Dortmund, Hausmannstr. 9.